



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Management und Technologie für den Doktorgrad Dr. rer. pol. im Bereich Betriebswirtschaftslehre

Neufassung der Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Management und Technologie für den Doktorgrad Dr. rer. pol. im Bereich Betriebswirtschaftslehre

Aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. 218) und § 8 Abs. 3 Promotionsordnung der Fakultät Management und Technologie vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 71/23 vom 20. Juli 2023) hat der Fakultätsrat der Fakultät Management und Technologie der Leuphana Universität Lüneburg am 08. November 2023 die Richtlinie für kumulative Dissertationen beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Neufassung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 26. Februar 2025 genehmigt.

ABSCHNITT I

Diese Richtlinie spezifiziert die Anforderungen an eine kumulative Dissertation zur Erlangung des Dr. rer. pol. an der Fakultät Management und Technologie im Bereich Betriebswirtschaftslehre. Die Richtlinie ist eine Ergänzung zur Promotionsordnung.

§ 1 Qualitätsanforderung und Anzahl der Fachartikel bzw. Manuskripte

- (1) ¹Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in der Form eines Buches anzulegen sind. ²Die Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Gutachter*innen. ³Diese entscheiden (unabhängig von den durchlaufenen Peer-Reviews) über die Empfehlung zur Annahme der Artikel als kumulative Dissertation.
- (2) Es sind mindestens drei Fachartikel einzureichen.
- (3) Der Inhalt der Arbeiten ist von der promovierenden Person in einem zusammenfassenden Aufsatz (Rahmenpapier) schriftlich darzulegen.

§ 2 Autor*innenschaft

- (1) Mindestens einer der Fachartikel muss von der promovierenden Person allein erstellt worden sein.
- (2) ¹Koautor*innenschaften sind möglich. ²Der Beitrag der promovierenden Person wird dabei anteilig berücksichtigt. ³Es ist deutlich zu machen, worin der Beitrag der promovierenden Person zu den in Koautor*innenschaft verfassten Fachartikeln besteht. ⁴Bei Koautor*innenschaften ist eine gemeinsame Bestätigung aller Koautor*innen über geleistete Anteile am Artikel vorzulegen, die auf qualitative und quantitative Beiträge abstellt. ⁵Ein Artikel in Koautor*innenschaften geht mit dem relativen Anteil gemäß Absatz 4 in die Gesamtsumme ein, der von allen Koautoren*innen bestätigt wird. ⁶Die Gutachter*innen sind bei Koautor*innenschaften verpflichtet, nur die der promovierenden Person zuzurechnenden Anteile in ihre Bewertung einfließen zu lassen.
- (3) Mindestens eine*r der Gutachter*innen darf nicht zugleich Koautor*in der Fachartikel sein.
- (4) Die Summe der nach Absatz 1 und 2 nach Anteilen gewichteten Publikationen muss mindestens 2 betragen.

§ 3 Publikationsstatus und Wertigkeit von Zeitschriften

- (1) Mindestens zwei der Fachartikel sollen in hochrangigen, referierten Fachzeitschriften publiziert werden oder das dafür erforderliche Potenzial aufweisen.
- (2) ¹Unabhängig davon, ob die Fachartikel bereits erschienen sind oder zur Veröffentlichung angenommen wurden, sind die Gutachter*innen verpflichtet, eigenständig zu beurteilen, ob ein einer Dissertation angemessenes Qualitätsniveau erreicht wird. ²Die Gutachter*innen legen die üblichen strengen wissenschaftlichen Beurteilungskriterien an.

§ 4 Übergangsvorschrift

Promotionsverfahren, die bis zum Inkrafttreten der Promotionsordnung der Fakultät Management und Technologie vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 71/23 vom 20. Juli 2023) am 01. Oktober 2023 bereits eröffnet wurden, können auf Antrag nach den Regelungen der bisher gültigen Promotionsordnung einschließlich der dazu erlassenen Richtlinie der Fakultät Management und Technologie beendet werden.

ABSCHNITT II

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

